



Gemeindeamt Schönberg
6141 Schönberg, Römerstraße 1
Tel: 05225/62570
DW: Bgm. -11 Sekr. -12 Buchh. -13
Fax: 052250/62570-3
gemeinde@schoenberg.tirol.gv.at
www.schoenberg.tirol.gv.at

Friedhofsordnung

der Gemeinde Schönberg im Stubaital

vom 09.03.2015

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönberg hat aufgrund des § 33 Abs. 3 Gemeindesaniättsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, in seiner Sitzung vom 09.03.2015 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Der alte Friedhof (Gst. 82, 84/2) befindet sich im Eigentum der Pfarre Schönberg, der neue Friedhof (Gst. 84/3) im Eigentum der Gemeinde Schönberg.
Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Friedhofsverwaltung besteht aus dem Bürgermeister und dem Bausachverständigen der Gemeinde Schönberg.

(3) Die Friedhofsverwaltung der Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

§ 2

(1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Verstorbenen

- a) die in der Gemeinde Schönberg verstorben sind,
- b) die im Gemeindegebiet aufgefunden wurden,

- c) die in der Gemeinde zum Zeitpunkt ihres Todes Gemeindeglieder waren oder
- d) die gemäß § 6 ein Anrecht auf Beisetzung in einer Grabstätte des Friedhofs haben, wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.

(2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters, wobei einer Urnen- oder Urnenerdbestattung der Vorzug zu geben ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

(1) Der Friedhof ist dauernd geöffnet.

(2) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Insbesondere ist verboten:

- a) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen,
- b) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen,
- c) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
- d) das Sammeln von Spenden,
- e) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.

(3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 4

(1) Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Einzelgräber (bis drei Personen),
- b) Doppelgräber (bis sechs Personen),
- c) Urnenerdgräber und
- d) Urnennischen.

(2) Ein Urnenerdgrab ist eine Grabstätte im bestehenden Grab zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener.

(3) Eine Urnennische ist eine in eine Wand eingelassene Grabstätte für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener.

(4) Im neuen Friedhof werden nur Einzelgräber und Urnenerdgräber zugeteilt.

§ 5

(1) Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.

(2) Urnen können in Urnennischen oder in bestehenden Erdgräbern beigesetzt werden.

(3) Die Grabstätten im neuen Friedhof haben folgende Ausmaße aufzuweisen (Beilage 1):

Einzelgrab	Tiefe	90 cm	Breite	75 cm
Kreuze mit Sockel	Höhe	180 cm		
davon Sockel	Höhe	60 cm	Stärke	20 cm
behauene Steine	Höhe	120 cm	Stärke	20 cm

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 6

(1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.

(2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:

- a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen,
- b) ein Grabmal aufzustellen und
- c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken.

(3) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige mit Hauptwohnsitz in Schönberg bestattet werden.

§ 7

Das Benützungsrecht für ein Einzelgrab, ein Doppelgrab, ein Urnenerdgrab oder eine Urnennische beträgt zehn Jahre.

§ 8

Das Ablaufende des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde durch schriftliche Mitteilung an den Benützungsberechtigten bekannt gegeben.

§ 9

(1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.

(2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so

tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren älteren.

§ 10

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt
 - a) nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist bzw. nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
 - b) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat oder
 - c) bei Auflassung des Friedhofs.
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen.
- (3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 11

Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen.

§ 12

Einer Zustimmung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) bedürfen die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen. Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde und dem Vorliegen einer Ausführungsgenehmigung erfolgen.

Die Planunterlagen für die Graberstellung oder Sanierung müssen mindestens zwei Monate vor Baubeginn durch den Benützungsberechtigten an die Gemeinde übermittelt werden.

§ 13

- (1) Für die Einfriedung gelten folgende Maße:

Einzelgrab:	Tiefe 90 cm	Breite 75 cm	maximale Höhe 12 cm
-------------	-------------	--------------	---------------------

- (2) Die Bepflanzung von Grabstätten (u.a. kleinbleibende Bäume und winterharte Sträucher) darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Grabstätte darf nicht zur Gänze durch Steinplatten abgedeckt werden.

(3) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Abfallplatz abzulegen.

(4) Das Grabzeichen muss dem Werkstoff entsprechend in Form und Bearbeitung gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Angesichts des Todesgeschehens sollte der Friedhof durch natürliche und unaufdringliche Werkstoffe die notwendige Ruhe erhalten. Besondere Sorgfalt ist der Schriftgestaltung und ihrer Verteilung auf der Fläche zuzuwenden.

Die gärtnerische Anlage soll den eigentlichen Sinn des Wortes "Fried-Hof" erfüllen. Die heutige Auffassung der Friedhofsgestaltung sieht die Schönheit der letzten Ruhestätte in der Schaffung eines freundlichen, weihvollen Ruhebezirkes, welcher nicht ein Ort des Schrecklichen, sondern ein trostvoller, parkähnlicher Garten sein soll. Um diesem Parkeindruck möglichst nahe zu kommen, muss auf die Anlage von Grabhügeln verzichtet werden. Die ebene Grabfläche bietet trotzdem oder gerade deshalb jeder individuellen Grabgestaltung vielgestaltige Möglichkeiten.

(5) Grabzeichen:

- a) Auf der gesamten Friedhofsanlage dürfen als Grabmäler nur behauene Natursteine sowie schmiedeeiserne bzw. schmiedebronzene oder hölzerne Grabkreuze errichtet werden.
- b) Einfache kunstgeschmiedete Kreuze passen sich gut der Gesamtanlage an.
- c) Behauene Natursteine, evtl. in Verbindung mit Bronze- oder anderen Metallaufsätzen (für Beschriftung) können sehr schöne, dauerhafte Lösungen darstellen.

(6) Beschriftungen:

Die Beschriftung ist möglichst auf die Anführung des Namens des Verstorbenen und dessen Geburts- und Sterbedatum zu beschränken.

(7) Werkstoffe:

- a) Natursteine (grau):
Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein. Schrift, Ornamente und Symbole können erhaben oder vertieft ausgeführt werden. Bei erhabener Schrift müssen die Schriftrücken gleichwertig der übrigen Bearbeitung des Steines ausgeführt werden. Der Schriftblossen für eventuell Nachschriften soll, wie die übrigen Flächen des Grabzeichens, gestockt oder gleichwertig bearbeitet sein.
Ornamente sind plastisch fein vom Hieb zu bearbeiten. Flächen dürfen keine Umrandung haben.
- b) Geschmiedete Grabzeichen:
Die Grabkreuze sind auf einen Natursteinsockel aufzusetzen.
- c) Nicht zugelassene Werkstoffe oder Bearbeitungsweisen sind insbesondere
 - 1) alle Kunststeine und sog. Kunststeine mit Natursteinvorsatz,
 - 2) Sockel aus anderem Werkstein als er zum Grabzeichen selbst verwendet wird und
 - 3) Farbanstriche auf Grabsteinen einschließlich Schriftflächen.

VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 14

(1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Särge und Urnen mindestens zehn Jahre.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.

§ 15

(1) Die Grabungstiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen.

(2) Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat im neuen Friedhof bis zu 30 cm zu betragen.

(3) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in bestehenden Urnenerdgräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm oder in Urnennischen erfolgen.

VII. Strafbestimmungen

§ 16

(1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO mit Geldstrafen bis zu 1.820,00 Euro bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.

(2) Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gemeindegeldstrafgesetzes mit Geldstrafe bis zu 218,00 Euro geahndet.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 17

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 18

Haftung: Die Friedhofsverwaltung haftet in keiner Weise für Beschädigungen, Zerstörungen, Verluste oder Diebstählen von im Friedhof befindlichen Gegenständen.

§ 19

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung außer Kraft.

Gemeinde Schönberg im Stubaital, am 09.03.2015

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Hermann Steixner

Angeschlagen am: 17.03.2015

Abzunehmen am: 01.04.2015

Abgenommen am:

